



Mitteilungsblatt

DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN
STUDIENJAHR 2008/2009
AUSGEBEBEN AM 31.3.2009
10.STÜCK; NR. 17

SATZUNG

ÄNDERUNG DES II. ABSCHNITTS DER SATZUNG

17. Änderung des II. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 20. März 2009 auf Vorschlag des Rektorats gemäß § 19 Abs. 1 UG 2002 folgende Änderungen des II. Abschnitts der Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG 2002 beschlossen:

1. § 17c lautet:

„§ 17c. (1) Für die Veröffentlichung der Diplomarbeiten und Dissertationen gilt § 86 UG 2002.

(2) Das Rektorat hat nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Universitätsbibliothek der Medizinischen Universität Wien nähere Bestimmungen über die Form der Einreichung von Diplomarbeiten und Dissertationen durch Verordnung festzulegen.“

2. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Curriculumsdirektorin oder der Curriculumsdirektor der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer im Bescheid festzulegenden angemessenen Frist aufzutragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat diese Ergänzungen als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender an der Medizinischen Universität Wien zu erbringen.

3. Nach § 19 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Zulassung zum außerordentlichen Studium (Abs. 2) setzt die Kenntnis der deutschen Sprache voraus. Das Vorliegen der für den Studienfortgang notwendigen Sprachkenntnisse kann vom Rektorat durch ein persönliches Gespräch oder eine schriftliche Probe ermittelt werden. Kann der Nachweis der deutschen Sprache nicht erbracht werden, hat das Rektorat eine Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist.“

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.